

GSK

Gesellschaft
Schweizerischer
Kunsteisbahnen

**COVID-19 Schutzkonzept
für Kunsteisbahnen
der GSK**

Version 3.2 / 29.10.2020

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Präambel | 3 |
| 2 | Ausgangslage | 3 |
| 2.1 | Situation Kunsteisbahnhallen | 3 |
| 2.2 | Behördliche Vorgaben und Grundsätze | 3 |
| 2.3 | Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts | 4 |
| 2.4 | Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben | 5 |
| 3 | Risikobeurteilung und Triage | 5 |
| 3.1 | Allgemeine Risikobeurteilung | 5 |
| 3.2 | Krankheitssymptome | 5 |
| 4 | Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb | 6 |
| 5 | Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen | 6 |
| 5.1 | Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse | 6 |
| 5.2 | Umkleide/Dusche/Toiletten | 6 |
| 5.3 | Reinigung und Hygiene | 7 |
| 5.4 | Verpflegung | 7 |
| 5.5 | Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur | 7 |
| 5.6 | Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen | 8 |
| 6 | Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb | 8 |
| 6.1 | Öffentliches Eislaufen | 8 |
| 6.2 | Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport) | 8 |
| 7 | Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort | 9 |
| 8 | Kommunikation dieses Schutzkonzepts | 9 |
| 9 | Fazit | 9 |
| 10 | Inkrafttretung | 10 |
| 11 | Änderungsgeschichte | 11 |
| 12 | Kurzform Vorgaben für Kunsteisbahnen | 12 |

1 Präambel

Die Gesellschaft Schweizerischer Kunsteisbahnen GSK ist ein Verband für die Kunsteisbahnen im deutschsprachigen Raum.

Zweck der GSK sind primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Organisationen sowie den Medien. Im Weiteren unterstützt er die berufliche Aus- und Weiterbildung und fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch Veranstaltungen, Publikationen und weitere geeignete Massnahmen. Und letztendlich pflegt er Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden sowie Organisationen.

Gesellschaft Schweizerischer Kunsteisbahnen GSK

2 Ausgangslage

2.1 Situation Kunsteisbahnhallen

Die neuralgischen Punkte in einer Eishalle ist nicht die Eisfläche selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Umgängen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die GSK höchste Priorität.

Seit dem 19.10.2020 sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.

Seit dem 28.10.2020 gelten Schweizweit neue Verordnungen, die der Bundesrat bekannt gegeben hat. Der Kanton kann weiterhin schärfere Massnahmen verordnen.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze, sowie die kantonalen Vorgaben vollumfänglich einzuhalten:

Besondere Bestimmungen für den Sportbereich (Auszug aus Verordnung)

Art. 6^{e20} Covid-19-Verordnung besondere Lage 818.101.26

Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen;
 - b. von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
 1. in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten,
 2. im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
 - c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -Sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
 - d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
- 2 Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der GSK soll den Betrieb der Kunsteisbahnen (Eishallen) in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Eishallen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskraftraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt nicht für Kunsteisbahnen (Eishallen) von Städten und Gemeinden, die über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen durch jeden Kunsteisbahnbetreiber selbst – auf seine Situation bezogen – umgesetzt werden. D.h., dass jeder Kunsteisbahnbetreiber seine Raumsituation beurteilen muss und danach aufgrund der nachfolgenden Massnahmen seine Räume selbst entsprechend gestalten, markieren und einrichten muss. Die Massnahmen gelten für Eisanlagen, wie auch für Nebenräume.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona Virus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“, „Maskentragpflicht“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Beim Eistraining kann bei zu kleinem Abstand und sportlicher Betätigung durchaus eine Übertragung stattfinden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den Eisflächen und Räumlichkeiten in den Eishallen besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Eishalle nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainings-gruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Eislaufen: Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zur Eishalle soll, wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

5 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie, den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **ausserhalb der Sportfläche** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:

- Erweiterte Maskenpflicht, Gruppengrössen, kein Körperkontakt

Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **innerhalb der Sportfläche** ist:

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- Für über 16-jährige Personen gilt: Auf Eisbahnen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt. (Technische Trainings für Plausch-Mannschaften ohne Spiel und Körperkontakt bis 15 Personen sind erlaubt.)
- Für den allgemeinen Eislauf inkl., Eishockey gilt der Mindestabstand von 1.5m² ohne Körperkontakt mit Maskenpflicht ab dem 16. Geburtstag. Für die zulässige Kapazitätsbeschränkung gilt 15m² pro Person.

5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.
- Die Garderoben dürfen nur für den Schuhwechsel ohne Duschkmöglichkeiten benutzt werden. In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden und beim Toiletteneingang soll festgehalten, wie viele Personen sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten dürfen
- Im Garderobenbereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Eishallenbesuch anzubringen.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eisanlagen bereits im Normalbetrieb recht hoch.

Die Infrastruktur der Eishallen mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, etc. soll mehrmals täglich erfolgen.
- Die Mietschlittschuhe sind nach jeder Nutzung innen **und** aussen zu desinfizieren.

5.4 Verpflegung

- Es gelten die kantonalen Vorgaben, sowie die BAG Richtlinien für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Vor den Verpflegungsautomaten sollen Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht werden.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritt zur Eishalle und Austritt aus der Eishalle sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen – insbesondere auch beim Ausgeben und Retournieren von Mietschlittschuhen - und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Massnahmen bei Nebenräumen:

- Bei Nebenräumen, wie Krafträume, Schulungsräume gelten ebenso die Abstands-, Flächen und Gruppengrößenregelungen gemäss aktuellen Vorgaben.

5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb der Eishalle sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

6 Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb

6.1 Öffentliches Eislaufen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Eissportbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht der Eismeister gewährleistet.
- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**
In den Eishallen sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie Natel Nummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber soll jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann. Bei sämtlichen Dauerkarten (Jahres- und Saisonkarten) sind die Angaben üblicherweise bereits im System vorhanden und können via Reports herausgezogen werden.
 - Es empfiehlt sich ein App zur Contact Tracing anzuwenden.

6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart; es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.

- **Material:**
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht der Eismeister gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eignen Schutzkonzepten verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts. Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus der Eishalle verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

8 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das aktuelle GSK-Schutzkonzept ist auf der Homepage unter www.vhf-gsk.ch aufgeschaltet und wird laufend aktualisiert (es gilt das „Holprinzip“).

9 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist die GSK überzeugt, dass die Eissportbranche den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG nachkommen kann. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch jeden Betreiber befolgt werden.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

10 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für die Kunsteisbahnen (Eishallen) wurde am Anfang Mai von der GSK erstellt. Für die Eröffnung der Kunsteisbahnen mit allgemeinem Eislauf am 08.10.2020 überarbeitet. Nach der ausserordentlichen Sitzung vom Bundesrat vom 18.10.2020, am 21.10.2020 angepasst. Durch die hohen Infektionszahlen hat der Bundesrat am 28.10.2020 neue Vorgaben angeordnet. Nach dieser Sitzung wurde das Schutzkonzept anhand der neuen Vorgaben angepasst.

Das BASPO hat uns darauf hingewiesen, dass sie nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validieren, nicht aber solche von Betreiber-Verbänden.

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Je nach politischen Gegebenheiten muss es vom Anlagenbetreiber selbst freigegeben werden oder bei seiner Gemeinde oder bei seiner Stadt oder je nach politischen Gegebenheiten beim Kanton zur Genehmigung eingereicht werden.

Seit den Lockerungen ab 22. Juni 2020 gelten die kantonalen Vorgaben.

Wir von der GSK stellen deshalb unseren Mitgliedern unser Schutzkonzept als Hilfsmittel zu Verfügung und dieses kann lokal 1:1 zur kommunalen Genehmigung eingereicht werden und muss lediglich noch mit einem Vorspann mit den örtlichen Gegebenheiten (wie Anzahl Eisflächen, Anzahl Nebenräume etc.) ergänzt werden. Es ist aber allen Betreibern freigestellt, im Rahmen ihrer politischen Einbindung und im Rahmen ihrer gesamten Sportinfrastruktur ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

Kontaktstellen GSK:

Präsident GSK Thomas Reutener E-Mail: thomas.reutener@sportanlagen-wallisellen.ch

Vorstand GSK David Solèr E-Mail: david.soler@davos.gr.ch

Geschäftsführer GSK Martin Enz E-Mail: gs@vhf-gsk.ch

11 Änderungsgeschichte

| Version | Datum | Änderungsvermerk |
|---------|------------|---|
| 3.2 | 29.10.2020 | Kapitel 2.1; 2.2, 5.1, 5.2, 5.5, Erweiterte Maskenpflicht BAG Vorgaben Neue Rubrik Kurzform Vorgaben für Kunsteisbahn |
| 3.1 | 21.10.2020 | Kapitel 2.1, 2.2, 5.1, 5.2, 5.5, 6.1 Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen Natel Nummer Contact Tracing Grösse Personengruppen |
| 3 | 08.10.2020 | Kapitel 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 6.1: Empfehlung 5m ² Regelung Contact Tracing Kantonale Vorgaben Mietschlittschuhe Maskenpflicht |
| 2.2 | 26.06.2020 | Kapitel 2.2, 5.1, 5.2, 5.5: Die Abstandsregel ist neu 1.5m statt wie bisher 2.0m. Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen ist seitens Bund die 10m ² -Regel aufgehoben worden und es wird auf Kantonale Vorgaben verwiesen. |
| 2.1 | 10.06.2020 | Kapitel 2.2, 5.1: Die Flächenregel von 10m ² gilt nicht mehr separat für Eisflächen und Umgebungsflächen, sondern in Bezug auf die gesamte Eishallenfläche. Somit können zwischendurch auch mehr Gäste auf dem Eis sein, es ist aber auf die Abstandsregel zu achten. |
| 2.0 | 27.05.2020 | Kapitel 2.2, 2.4, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5, 7.1, 9: Generelle Anpassungen aufgrund der Gruppengrösse etc. |
| 1.1 | 08.05.2020 | Kapitel 7.2 Organisierter Sport: Kleine Ergänzungen |
| 1.0 | 05.05.2020 | Grundversion |

12 Kurzform Vorgaben für Kunsteisbahnen

- Maskenpflicht ausserhalb der Sportfläche
- Maskenempfehlung GSK innerhalb der Sportfläche
- Allgemeiner Eislauf und Allgemeines Eishockey ist unter Einhaltung folgender Vorgaben möglich:
 - Maskenpflicht (Empfehlung GSK)
 - Abstandsregeln
 - Kein Körperkontakt
 - Kapazitätsberechnung 15m² pro Person
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen *oder* der erforderliche Abstand eingehalten wird. (Maskenempfehlung GSK)
- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- In Eishallen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen *und* der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Für Sportvereine gelten zusätzlich die Verbands- und Kantonsvorgaben.
- Garderoben nur für Schuhwechsel.
- Keine Duschkmöglichkeiten.
- Kantonale Vorgaben beachten.